

Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition

Inkrafttreten: 13.02.1990

Zuletzt geändert durch: §§ 2, 3, 4 und 5 geändert sowie §§ 3a und 6a neu eingefügt durch
Verordnung vom 20.06.2006 (Brem.GBl. S. 333)

Fundstelle: Brem.GBl. 1985, 208

Gliederungsnummer: 205-a-4

V aufgeh. durch § 9 Satz 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 1029)

Aufgrund [§ 41 Abs. 4 Satz 2 des Bremischen Polizeigesetzes](#) vom 21. März 1983
(Brem.GBl. S. 141 205-a-1) verordnet der Senat:

§ 1 Allgemeines

- (1) Polizeiliche Waffen und Munition sind die in den §§ 2 bis 6 beschriebenen Gegenstände.
- (2) Polizeiliche Waffen dienen dem Zweck, unmittelbaren Zwang auszuüben.

§ 2 Reizstoffe

- (1) Zugelassener Reizstoff ist nur Chloracetophenon (CN).
- (2) Reizstoff kann geworfen, versprüht oder verschossen werden.
- (3) Reizstoff bewirkt eine Reizung der Haut, insbesondere der Schleimhäute, und kann Übelkeit hervorrufen.
- (4) Der Reizstoffeinsatz dient dem Zweck, Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen oder eine Menschenmenge abzudrängen oder aufzulösen. Durch die Verwendung von Reizstoff soll der Einsatz stärker wirkender Waffen vermieden werden.

§ 3 Schlagstock

- (1) Für Schlagstöcke dürfen nur Holz, Gummi oder Kunststoffe verwendet werden.
- (2) Mit dem Schlagstock kann durch Hieb oder Stoß auf Personen oder Sachen eingewirkt werden.
- (3) Der Schlagstock dient dem Zweck, einen Angriff abzuwehren oder Personen fluchtunfähig zu machen, Widerstand zu brechen oder auf Sachen einwirken.

§ 4 Pistolen und Revolver

- (1) Als Pistolen und Revolver sind nur Selbstladewaffen der Kaliber 7,65 mm Browning, 9 mm Parabellum und des Kalibers 38 spl (spezial) zugelassen. Sie müssen so konstruiert sein, daß nur die Abgabe von Einzelschüssen möglich ist.
- (2) Als Munition für die in Absatz 1 genannten Waffen ist nur die handelsübliche Vollmantelgeschoßmunition zugelassen.
- (3) Durch die in Absatz 1 genannten Waffen können Verletzungen oder die Einwirkung auf Sachen veranlaßt werden.
- (4) Die in Absatz 1 genannten Waffen dienen dem Zweck, Personen angriffs- oder fluchtunfähig zu machen oder auf Sachen einzuwirken.

§ 5 Maschinenpistolen und Gewehre

- (1) Als sonstige Schußwaffen sind nur Maschinenpistolen des Kalibers 9 mm Parabellum sowie Gewehre des Kalibers 7,62 mm x 51 zugelassen. Mit ihnen können einzelne Schüsse oder Feuerstöße abgegeben werden. Bei Maßnahmen gegen Tiere sind auch Narkosegewehre und die hierfür geeignete Munition zugelassen.
- (2) § 4 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 6 Signal- und Mehrzweckpistolen

- (1) Als Signal- und Mehrzweckpistolen sind Waffen zum Abschuß handelsüblicher Leucht- und Signalmunition mit zugelassenem pyrotechnischen Inhalt sowie zum Abschuß von Reizstoffkörpern zugelassen. Durch die Konstruktion muß gewährleistet sein, daß nur Einzelschüsse abgefeuert werden können.
- (2) Signal- und Mehrzweckpistolen dürfen nur zur Ausleuchtung oder zur Abgabe von Signalen eingesetzt werden. Für den Einsatz von Reizstoffen gilt § 2 entsprechend.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 12. November 1985

Der Senat

außer Kraft